

(2) Liefert der Erzeuger auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, so darf er hierfür zur Abgeltung der Beförderungskosten 0,60 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 180 vom 27. August 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. 792) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 172.
— Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-
Handwerk —**

Vom 15. August 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk — (GBl. S. 736) wird folgendes bestimmt

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk — (GBl. S. 739) wird wie folgt geändert:

§ 4 Fertigungslöhne, Abs. 4, erhält folgende Fassung:

Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten:

im 1. Lehrjahr	50%,
im 2. „	66%,,
im 3. „	75%,,

des Gesellengrundlohnes.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1952

Ministerium der Finanzen¹.
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. S. 270).

**Anordnung
zur anderweitigen Festsetzung der Grenze für
die dem Rechnungseinzugsverfahren unter-
liegenden Forderungen.**

Vom 20. August 1952

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 2 des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juli 1952 über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem

Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen (GBl. S. 611) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ab 20. August 1952 wird die Grenze, von der ab Forderungen dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen, auf 3000,— DM herabgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Deutsche Notenbank
K u c k h o f f
Präsident

**Anordnung
über die Bildung und Aufgabenstellung
des Rates für Unterricht und Erziehung
an Betriebsberufsschulen.**

Vom 19. August 1952

Für den Aufbau des Sozialismus und für die Erfüllung des Fünfjahrplans ist auf dem Gebiet der Berufsausbildung die Hebung des Unterrichtsniveaus in allen Betriebsberufsschulen und Lehrwerkstätten eine wichtige Aufgabe. Um dieses Ziel zu erreichen, ist an allen Betriebsberufsschulen ein Rat für Unterricht und Erziehung zu bilden.

§ 1

Aufgaben des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Der Rat für Unterricht und Erziehung ist das beratende Organ des Leiters der Schule und des Ausbildungsleiters und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Rat für Unterricht und Erziehung hat die Aufgabe, Fragen des Unterrichts, der Erziehung, der Schulorganisation und der Methodik der schulpraktischen Tätigkeit zu erörtern sowie Maßnahmen zu deren Verbesserung vorzuschlagen. Im wesentlichen sind folgende Einzelaufgaben zu besprechen und auszuwerten:

- die von der Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen,
- die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Richtlinien, Anweisungen und Anordnungen,
- Arbeitspläne der Schule,
- Vorschläge zur Verbesserung der politisch-erzieherischen Arbeit und der Kulturarbeit, Beratung von Maßnahmen zur Verbesserung der Disziplin der Schüler,
- Übertragung der neuesten Produktionserfahrungen auf die Berufsausbildung,
- Organisation und Stand der theoretischen und praktischen Ausbildung,
- Analysen zu den Ergebnissen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Führung der Schüler in den einzelnen Jahresabschnitten und Lehrjahren,
- methodische Arbeit und Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung, insbesondere für die Verwirklichung des Kabinettsystems und die zweckmäßige Gestaltung der Lehrwerkstätten,